

RS OGH 1999/7/8 8Ob342/98x, 8Ob107/08f, 8Ob51/15f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1999

Norm

KO §213

Rechtssatz

Kein geringfügiges Unterschreiten der 10 % - Quote, wenn nach 7 Jahren und auch nach einer Verlängerung gemäß Abs 4 um 3 Jahre eine Quote von weniger als 6 % erreicht wird. Die Restschuldbefreiung ist nicht zu erteilen, wenn es dem Schuldner trotz Anspannung seiner Kräfte nicht möglich war, die Mindestquote auch nur annähernd zu erreichen. Bei der Entscheidung über die Erwartung der Restschuldbefreiung ist auch zu berücksichtigen, ob hinsichtlich einzelner oder aller Gläubiger Gründe im Sinne des Abs 3 oder andere gleichwertige Gründe vorliegen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 342/98x
Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 Ob 342/98x
Veröff: SZ 72/113
- 8 Ob 107/08f
Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 107/08f
Vgl; Beisatz: Hier: Möglichkeit der Erteilung der Restschuldbefreiung bei Erzielen einer Quote im Abschöpfungsverfahren von lediglich 2,05 % verneint. (T1)
- 8 Ob 51/15f
Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 51/15f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112275

Im RIS seit

07.08.1999

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at